Anpassung des BVG-Umwandlungssatzes an die erhöhte Lebenserwartung mit Kompensation neuer Vorschlag Gewerbeverband von 2019

Aktualisiert 01.01.2021

Alfred Mühlemann

(Beim Ausdrucken Querformat wählen)

1. Zweck einer BVG-Revision

Wegen der erhöhten Lebenserwartung und den immer kleineren Kapitalerträgen ist die Finanzierung der Altersrenten in vielen Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr sichergestellt.

In vielen Fällen muss deshalb diese Finanzierungslücke durch Beizug der Sparkapitalien der noch aktiven Versicherten gefüllt werden, d.h. in den Vorsorgeeinrichtungen findet ein Kapitaltransfer von der aktiven Generation zur Rentnergeneration statt. Dies führt langfristig zum Kollaps der Vorsorge in der Zweiten Säule.

In einer BVG-Revision soll deshalb der gesetzliche Rentenumwandlungssatz an die erhöhte Lebenserwartung und an die tieferen Kapitalerträge angepasst werden. Der hiezu tiefer anzusetzende Rentenumwandlungssatz bewirkt jedoch tiefere Altersrenten.

Hauptzweck einer BVG-Revision muss sein:

Sicherstellung der Finanzierung der Altersrenten, unter Beibehaltung des heutigen Rentenniveaus.

Dies muss erfolgen, indem die drohende Senkung der BVG-Minimalrenten zu vermeiden ist, wozu während der Aktivzeit den einzelnen Versicherten höhere Sparbeiträge als bisher gutgeschrieben werden müssen.

Von einer Revision konkret betroffen sind **BVG-Minimalkassen**, also Vorsorgeeinrichtungen, welche bloss die im Gesetz vorgeschriebenen minimalen Leistungen versichern und in die nur die minimal vorgeschriebenen Sparbeiträge einbezahlt werden. Vorsorgeeinrichtungen mit umhüllenden, überobligatorischen Versicherungsplänen haben ihren Rentenumwandlungssatz und die Finanzierung längst den Realitäten angepasst, auch die öffentlichrechtlichen (staatlichen) Pensionskassen.

Von einer Revision konkret betroffen sind nach Schätzungen des BSV somit höchstens 20 % der in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) Versicherten.

Modellrechnungen:

In Modellrechnungen für drei repräsentative Versicherte im unteren, mittleren und oberen Lohnsegment ermitteln wir die nach dem Vorschlag des Gewerbeverbandes resultierenden neuen Altersrenten und die zu deren nachhaltigen Finanzierung erforderlichen zusätzlichen Beiträge. Daraus ermitteln wir die zusätzlichen BVG-Gesamtkosten für die ca. 4 Mio. nach BVG Versicherten.

Umhüllende Pensionskassen haben die berechneten minimalen BVG-Werte im Sinne einer Schattenrechnung nachzuweisen.

2. Der neue Vorschlag des Gewerbeverbandes

BVG Art. 2 Obligatorische Versicherung

Obligatorisch versichert sind Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und einen Jahreslohn (AHV-Lohn) von mehr als CHF 21'330 beziehen (wie bisher)

neu ab 1.1.2021: 21'510

Art. 8 Versicherter Lohn (koordinierter Lohn)

Versicherter Lohn ist der AHV-Lohn vermindert u	neu ab 1.1.2021:		
Maximal anrechenbarer Lohn ist CHF	85'320	(wie bisher)	86'040
Der Koordinationsabzug beträgt CHF	24'885	(wie bisher)	25'095
Der minimal versicherte Lohn beträgt CHF	3555	(wie bisher)	3'585

Art. 13 neu Leistungsanspruch

Das Schlussalter (Referenzalter), d.h. der Anspruch auf Altersleistungen ist für Männer wie bisher 65 und soll für **Frauen neu von 64 auf 65 Jahre** angehoben werden

Bei Änderung des AHV-Rentenbeginns wird das Schlussalter entsprechend an die AHV-Regelung angepasst

Art. 14 neu Höhe der Altersrente

Der Mindestumwandlungssatz zur Bestimmung der Höhe der Altersrente beträgt neu 6.0 (wie in der Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017, bisher 6.8)

Art. 15 neu Altersguthaben

Der BVG-Zinssatz (Mindestzinssatz zur Verzinsung der Altersguthaben) beträgt für die Modellberechnungen 1.0 % (aktueller Stand - seit 1.1.2017) Der BVG-Zinssatz wird alle zwei Jahre vom Bundesrat festgelegt, d.h. entsprechend den Kapitalmarktverhältnissen angepasst (wie bisher). Bemerkung: Es ist zu erwarten, dass die Kapital- bzw. Zinserträge auf längere Frist wieder ansteigen werden.

Bei **Abschaffung des gesetzlichen Mindestzinssatzes** (im Vorschlag mittelfristig vorgesehen) resultieren kleinere projizierte Altersguthaben bzw. kleinere projizierte Altersrenten. Dies bedeutet die Verabschiedung von der 'Goldenen Regel'. Zur Beibehaltung des heutigen minimalen gesetzlichen Rentenniveaus wären dann höhere gestaffelte Altersgutschriften notwendig.

Seite 2 von 13

Art. 16 neu Altersgutschriften

Neu:		Bisher:		Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017			
	in % koordinierter Lohn		in % koordinierter Lohn		in % koordinierter Lohn		
18-24	0%	18-24	0%	18-24	0%		
25-34	9%	25-34	7%	25-34	7%		
35-44	14%	35-44	10%	35-44	11%		
45-54	16%	45-54	15%	45-54	16%		
55-Referenzalter	18%	55-65	18%	55-65	18%		

Zu den Sparbeiträgen (Altersgutschriften) kommt die Risikoprämie für vorzeitigen Tod und für Invalidität vor Alter 65 hinzu (Alter 18-65) Diese wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet Der Arbeitgeber hat von den Sparbeiträgen und von der Risikoprämie mindestens die Hälfte zu bezahlen (Art. 66).

Neuer Artikel 16a: Rentenumwandlungssatzgarantie (von uns vorgeschlagen)

Der vorgeschlagene Mindest-Rentenumwandlungssatz von 6.0 ist immer noch zu hoch. Realistisch wäre z.Zt. ein Rentenumwandlungssatz von ca. 5 %. Nach dem Vorschlag des Gewerbeverbandes sind Kompensationsmassnahmen wohl vorgesehen, deren Berechnung ist jedoch nicht aufgezeigt.

Das Ziel einer BVG-Revision, die nachhaltige Eliminierung der Umverteilung von der aktiven zur Rentnergeneration, wird nicht eigentlich aufgezeigt.

In der Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017 war eine Rentenumwandlungssatzgarantieprämie vorgesehen, welche verhindert, dass auf gebundene Mittel der Aktivgeneration für die Finanzierung der Altersrenten zurückgegriffen werden muss. Wir greifen dies wieder auf und konkretisieren deren Berechnungsmethode. Siehe die Dokumentation aus der Bundesgesetzvorlage (anklicken).

Weil der Vorschlag des Gewerbeverbandes auch keine Senkung der Altersrenten vorsieht, wird der notwendige Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) in den Modellrechnungen mittels einem zur Zeit **realistischen Rentenumwandlungssatz von 5.2** ermittelt.

Vorschlag:

Ausdrückliche gesetzliche Regelung, dass ein Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ermittelt und separat für jeden Versicherten angespart werden muss (Berechnungsbasis: Finanzierungslücke bei Rentenumwandlungssatz von z.Zt. 5.2).

Wir finden im Vorschlag des Gewerbeverbandes nicht, dass die Minimal-Renten bei fehlenden Mitteln bei Altersrentenbeginn abgesenkt werden können.

Deshalb weiterer Vorschlag:

Gesetzliche Erlaubnis, dass die Renten bei fehlenden Mitteln bei Altersrentenbeginn abgesenkt werden dürfen (maximal auf z.Zt. Niveau mit Umwandlungssatz 5.2) . Keine Entnahme aus gebundenen Mitteln der Aktiven.

Achtung: Absenkung der Renten ab Rentenbeginn, nicht während der Laufzeit! Spätere Kapitalertragsüberschüsse ausbezahlt als Rentenerhöhung!

In unseren Modellrechnungen ermitteln wir **den notwendigen Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB)** für den einzelnen Versicherten. Der jährliche Aufwand für den einzelnen Versicherten wird somit um ca. 1,5 - 3 % des versicherten Lohnes erhöht. Der so ermittelte UGB geht damit auch in unsere Gesamt-Kostenberechnung ein.

Für die (ältere) Übergangsgeneration ist ein tendenziell höherer UGB als 3 % des versicherten Lohnes erforderlich.

Wir schlagen vor, dass der für die Berechnung des UGB anzuwendende **Referenz-Rentenumwandlungssatz** alle zwei Jahre vom Bundesrat festgelegt werden muss, analog zum BVG-Zinssatz.

Der UGB kann auch durch Kapitalertragsüberschüsse finanziert werden.

Ist beim Versicherten im Schlussalter ein höherer Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) als die dannzumalige Finanzierungslücke angespart, so wird eine entsprechend höhere Altersrente entrichtet. Umgekehrt muss eine restliche Finanzierungslücke durch freie Vorsorgemittel oder eine Einmaleinlage von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt werden, oder es ist eine entsprechend reduzierte Altersrente zu entrichten.

Art. 56 Lit. a Ungünstige Altersstruktur

Der Vorschlag sieht weiterhin Beiträge des Sicherheitsfonds BVG bei ungünstiger Altersstruktur vor.

Damit werden kleine Firmen und Firmen mit älterem Mitarbeiterbestand nicht benachteiligt.

Neuer Artikel: Übergangsgeneration

Für 10 (ev. 15 oder 20) Jahrgänge der Übergangsgeneration schlägt der Gewerbeverband die Ausrichtung von Beiträgen durch den Sicherheitsfonds BVG an die Vorsorgeeinrichtungen vor. Solidarische Finanzierung durch die Vorsorgeinrichtungen.

Die Beiträge sind nach unserem Rechenalgorithmus dem UGB-Konto des einzelnen Versicherten gutzuschreiben.

Wir schlagen vor, in Analogie zum Vorschlag der Arbeitgeber+Gewerkschaften einen Prozentsatz des effektiven Lohnes der BVG-Versicherten bis zum 10-fachen des BVG-Maximallohnes als Beitrag für die Übergangsgeneration einzuzahlen. Der Sicherheitsfonds BVG entrichtet nach Alter gestaffelte Beiträge an die Übergangsgeneration bzw. an die Vorsorgeeinrichtungen.

Mit einem Beitrag von 0.25 % haben wir die **Summe von CHF 920 Mio. an Jahresbeiträgen** an den und entsprechende jährliche, nach Alter gestaffelte Auszahlungen aus dem Sicherheitsfonds BVG ermittelt. Dies ist zu überprüfen.

Als **Alternative** schlagen wir vor, für 10 Jahrgänge der Übergangsgeneration prozentuale Erhöhungen des BVG-Altersguthabens bei Rentenbeginn vorzunehmen. Finanzierung innerhalb der Vorsorgeeinrichtung durch **bereits gebildete Reserven** bzw. durch bereits aufgebaute Umwandlungssatzgarantiebeiträge (Dezentrale Lösung). Keine solidarische Finanzierung über den Sicherheitsfonds. Keine Umlage-finanzierte Mini-AHV.

In der (abgelehnten) Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017 war eine konstante, zeitlich nicht limitierte zusätzliche AHV-Rente von CHF 840 pro Jahr vorgeschlagen, also für alle Versicherten.

Durchführung in der Vorsorgeeinrichtung für den einzelnen Versicherten:

Beiträge des Sicherheitsfonds BVG müssen dem einzelnen Versicherten im UGB-Konto gutgeschrieben werden.

Ist die Finanzierungslücke bis Altersrentenbeginn für den einzelnen Versicherten nicht voll angespart/gefüllt, muss sie individuell, also aus freien Mitteln der Vorsorgeeinrichtung oder durch eine Einmaleinlage gefüllt werden, oder es muss eine entsprechend reduzierte Altersrente ausbezahlt werden.

Keine Finanzierung durch gebundene Mittel der aktiven Generation!

3. Beurteilung

Überprüfen Sie die **Modellrechnungen 01 bis 03**. Siehe unten.

Es resultiert:

Das Leistungsniveau wird in der BVG-Minimallösung nach dem Vorschlag des Gewerbeverbandes in allen drei Lohnsegmenten symmetrisch angehoben, und es wird in unseren Modellrechnungen gleichzeitig die Umverteilung von Mitteln der Aktivgeneration zur Rentenergeneration in allen drei Lohnsegmenten gestoppt und nachhaltig eliminiert.

3.1 Sicht des einzelnen Versicherten

Wir berechnen die aus dem neuen Vorschlag des Gewerbeverbandes für den einzelnen Versicherten resultierenden Altersrenten. Hiezu wählen wir einen repräsentativen Endlohn bei Alter 65 je für die drei Lohnsegmente.

01 Unteres Lohnsegment

AHV-Lohn gleich wie für BVG, zuletzt	30'000	neu	% des letzten Lohnes
Erste Säule (Umlageverfahren)	AHV-Rente jährlich 1) Mini-AHV-Rente jährlich	17'172 0	57.24 0
Zweite Säule (Kapitaldeckungsverfahren)	BVG-Minimalrente jährlich 2)	2'018	6.73
Total Leistungen aus Umlage- und Kapitaldec	kungsverfahren	19'190	63.97

- 1) Annahme für Berechnung AHV-Rente: Pensionierung 2020, m, ledig
- 3) Annahme für Berechnung BVG-Rente: Lohn nach 'Goldener Regel' angewachsen auf letzten Lohn, Pensionierung 2020

02 Mittleres Lohnsegment

AHV-Lohn gleich wie für BVG, zuletzt	60'000	neu	%	
			des letzten Lohnes	
Erste Säule (Umlageverfahren)	AHV-Rente jährlich 1) Mini-AHV-Rente jährlich	22'752 0	37.92 0	
Zweite Säule (Kapitaldeckungsverfahren)	BVG-Minimalrente jährlich 2)	14'360	23.93	
Total Leistungen aus Umlage- und Kapitaldeckur	ngsverfahren	37'112	61.85	

03 Oberes Lohnsegment

AHV-Lohn zuletzt	100'000	BVG-Lohn zuletzt 85'320 (max.)		% les letzten Lohnes
Erste Säule (Umlageverfahren)	AHV-Rente jäl Mini-AHV-Rer	•	27'756 0	27.76 0
Zweite Säule (Kapitaldeckungsverfahren)	BVG-Minimalr	rente jährlich 2)	25'072 25.07	
Total Leistungen aus Umlage- und Kapitaldeck	kungsverfahren		52'828	52.83

1) 2) siehe vorangehende Seite

Wir haben den Vorschlag des Gewerbeverbandes in die Darstellung nach Käppeli aufgenommen.

Konsultieren Sie die Käppeli Kurve

Vergleichen Sie mit vier anderen Modellen

Nach den Vorgaben des Bundesrates (BV Art. 113 Abs. 2) sollten die Rentenleistungen im Alter aus Erster und ergänzend aus obligatorischer Zweiter Säule 60 % des letzten Lohnes erreichen, um die gewohnte Lebenshaltung sicherzustellen, und zwar in der Spanne zwischen maximaler einfacher AHV-Rente und dreifacher maximaler einfacher AHV-Rente.

3.2 Die Mehrkosten

Sie entstehen einerseits aus der Kompensation des tieferen Umwandlungssatzes aus der verlängerten Lebenserwartung, und anderseits aus der Kompensation des tieferen Umwandlungssatzes aus den geringeren Kapitalerträgen.

Kostenübersicht in den drei Modellrechnungen über die gesamte Beitragszeit in CHF pro Versicherten:

	Kosten bisheriger BVG-Minimalplan	Kosten neu für Umwandlungssatz 6.00	Ko Zunahme	osten neu inkl. UGI für Umwandlungssatz 5.20	B Zunahme	Kosten Mini-AF Ø eff. Lohn	IV Beitrag
Unteres Lohnsegment (Modellrechnung 01)	94'125	102'959	8'834	117'915	23'790		0
Mittleres Lohnsegment (Modellrechnung 02)	253'725	280'559	26'834	321'663	67'938		0
Oberes Lohnsegment (Modellrechnung 03)	301'257	342'695	41'438	393'991	92'734		0
Summe alle drei Lohnsegmente	649'107		77'105		184'462		0
Durchschnitt pro Versicherten	216'369		25'702		61'487		0
Kostenzunahme insgesamt in den drei Modellen	gesamte Beitragszeit 25 - 65		11.88		28.42		0

4. Gesamtkosten CH nach neuem Vorschlag Gewerbeverband

				BVG			Mini-AHV	
Zusätzliche Kosten inkl. UGB in	m Durchschnitt pro	Versicherten total						
ge		61'487						
Pro			1'537			0		
Zusätzliche Kosten für die 4 Mi	lio. bisher nach BV	3 Versicherten pro Jahr		6'148'720'779			0	
Üb Zu de Au für wä		920'000'000						
Total zusätzliche Kosten pro Ja	ahr	ab Einführung		7'068'720'779				
			Mia.	7.07	+	Mia.	0	
		nach 10 Jahren	Mia.	6.15				
Somit: Für die nach BVG Vers	rsicherten sind bei l	Einführung jährlich ca.	7.07		zu ge	nerieren,	eeinrichtungen einzuzahl um die <mark>BVG-Minimalren</mark>	

¹⁾ Alle BVG-Versicherten zahlen, die Übergangsgeneration erhält Beiträge

01 BVG-Minimalkasse neuer Vorschlag GewerbeverbandUnteres Lohnsegment

	Lohn 1		Lohn 2			Beiträge				
	bis 44		ab 45							
				Α	b 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
				bisher:	0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
Effektiver Lohn	36'000)	48'000	neu:	0.00	0.00	0.09	0.14	0.16	0.18
Max. Lohn	86'040		86'040							
Koordinationsabzug	25'095		25'095			Referenzalte	er 65		Verlängerung Jahre	. 0
Min. versicherter Lohn	3'585		3'585							
Versicherter Lohn	10'905		22'905			Zinssatz	0.01			
Altersguthaben neu ohne Z	ins mit 65		102'959	Ja	ahresrente	(Altersrente, 60	% Witwenrent	e, 20 % Pensionio	ertenkinderrente)
				U	mwandlur	ngssatz %		Wahrscheinli	che Rentendauer	
					6.80	6.00	5.20		Jahre	
Altersguthaben bisher mit 2	Zins mit 65		108'602		7'385				14.71	
Altersguthaben neu mit Zir	ns mit 65		120'006			7'200	6'240		16.67	
Rentenerhöhung gegenübe	er bisheriger Mi	nimalrente (leichte Unterkom	pensation)		-185	pro Jahr			
	· ·	,	•	,		-2.50	%			
Finanzierungslücke wenn U	Jmwandlungssa	atz	5.20	bisher	33'416	ne	u 18'462		19.23	
Rentenumwandlungssatzga	arantiebeitrag (UGB) ab Alte	er 25 pro Jahr				374			
	-		Zu	schlag Jahres	beitrag	Vers. Lohn	1 0.0343			
						Vers. Lohn	2 0.0163			
Kosten für effektiver Lohn	36'000 bzw. 48	3'000								
Jährl. Sparbeiträge bisher	ir	% eff. Lohn		Jä	hrl. Sparbeit	räge neu	in % eff. Lo	hn inkl. UGB	in % eff. Lohn	
ab 21	0	0.00		ab	21	0	0.00	0	0.00	
ab 25	763	2.12		ab	25	981	2.73	1355	3.76	
ab 35	1091	3.03		ab	35	1527	4.24	1901	5.28	
ab 45	3436	7.16		ab	45	3665	7.64	4039	8.41	
ab 55	4123	8.59		ak	55	4123	8.59	4497	9.37	
Gewogene Summe	94'125		Ge	wogene Sun	nme	102'959		117'915		
		Zunah	me der Summe de	er Beiträge	8'83	9.38	%	23'790	25.28	%

02 BVG-Minimalkasse neuer Vorschlag Gewerbeverband Mittleres Lohnsegment

Wittleies Loillisegille										
	Lohn 1		Lohn 2			Beiträge				
	bis 44	ļ	ab 45							
				A	b 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
				bisher:	0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
Effektiver Lohn	60'000)	84'000	neu:	0.00	0.00	0.09	0.14	0.16	0.18
Max. Lohn	86'040)	86'040							
Koordinationsabzug	25'095	;	25'095			Referenzalte	r 65		Verlängerung Jahr	e 0
Min. versicherter Lohn	3'585	•	3'585							
Versicherter Lohn	34'905	;	58'905			Zinssatz	0.01			
Altersguthaben neu ohne Z	ins mit 65		280'559	Ja	hresrente	(Altersrente, 60	% Witwenrente,	20 % Pensionie	ertenkinderrente	e)
-				U	mwandlun	gssatz %		Wahrscheinlic	he Rentendauer	•
					6.80	6.00	5.20		Jahre	
Altersguthaben bisher mit 2	Zins mit 65		294'977		20'058				14.71	
Altersguthaben neu mit Zii	ns mit 65		329'798			19'788	17'149		16.67	
Rentenerhöhung gegenübe		inimalrente (leichte Unterkom	pensation)		-271	pro Jahr			
	· ·	·	•	,		-1.35	%			
Finanzierungslücke wenn U	Jmwandlungssa	atz	5.20	bisher	90'762	neu	u 50'738		19.23	
Rentenumwandlungssatzga	arantiebeitrag (UGB) ab Alte	er 25 pro Jahr				1'028			
0 0	.	•	•	schlag Jahresl	beitrag	Vers. Lohn 1	1 0.0294			
				•		Vers. Lohn 2	2 0.0174			
Kosten für effektiver Lohn	60'000 bzw. 84	1'000								
Jährl. Sparbeiträge bisher	ir	n % eff. Lohn		Jä	hrl. Sparbeit	räge neu	in % eff. Lohi	n inkl. UGB	in % eff. Lohn	
ab 21	0	0.00		ab	21	0	0.00	0	0.00	
ab 25	2443	4.07		ab	25	3141	5.24	4169	6.95	
ab 35	3491	5.82		ab	35	4887	8.14	5914	9.86	
ab 45	8836	10.52		ab	45	9425	11.22	10452	12.44	
ab 55	10603	12.62		ab	55	10603	12.62	11631	13.85	
Gewogene Summe	253'725		Ge	wogene Sun	nme	280'559		321'663		
		Zunah	me der Summe de	er Beiträge	26'83	4 10.58	%	67'938	26.78	%

03 BVG-Minimalkasse neuer Vorschlag Gewerbeverband Oberes Lohnsegment

0.00.00 ±0000										
	Lohn 1	<u>_</u>	Lohn 2			Beiträge				
	bis 44	1	ab 45							
				Α	b 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
				bisher:	0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
Effektiver Lohn	84'000)	120'000	neu:	0.00	0.00	0.09	0.14	0.16	0.18
Max. Lohn	86'040)	86'040							
Koordinationsabzug	25'095	5	25'095			Referenzalte	r 65		Verlängerung Jahre	e 0
Min. versicherter Lohn	3'585	5	3'585							
Versicherter Lohn	58'905	5	60'945			Zinssatz	0.01			
Altersguthaben neu ohne 2	Zins mit 65		342'695	Ja	hresrente	(Altersrente, 60 S	% Witwenrente,	20 % Pensionie	ertenkinderrente)
-				U	mwandlun	gssatz %		Wahrscheinlic	he Rentendauer	
					6.80	6.00	5.20		Jahre	
Altersguthaben bisher mit	Zins mit 65		357'301		24'296				14.71	
Altersguthaben neu mit Zi			411'574			24'694	21'402		16.67	
Rentenerhöhung gegenüb		inimalrente	(leichte Überkomı	pensation)		398	pro Jahr			
5 15 1 5 1 6 6 6	0			,		1.64	%			
Finanzierungslücke wenn	Umwandlungssa	atz	5.20	bisher	109'939	neu	ı 63'319		19.23	
Rentenumwandlungssatzg	arantiebeitrag (UGB) ab Alte	er 25 pro Jahr				1'282			
			Zu	schlag Jahres	beitrag	Vers. Lohn 1	0.0218			
						Vers. Lohn 2	0.0210			
Kosten für effektiver Lohn	84'000 bzw. 86	5'040								
Jährl. Sparbeiträge bisher	ir	n % eff. Lohn		Jä	hrl. Sparbeiti	räge neu	in % eff. Lohr	n inkl. UGB	in % eff. Lohn	
ab 21	0	0.00		al	21	0	0.00	0	0.00	
ab 25	4123	4.91		al	25	5301	6.31	6584	7.84	
ab 35	5891	7.01		al	35	8247	9.82	9529	11.34	
ab 45	9142	10.63		al	45	9751	11.33	11034	12.82	
ab 55	10970	12.75		ak	55	10970	12.75	12253	14.24	
Gewogene Summe	301'257		Ge	ewogene Sur	nme	342'695		393'991		
		Zunał	nme der Summe d	er Beiträge	41'43	8 13.75	%	92'734	30.78	%